

SATZUNG HALLE 36 E.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Halle 36 mit dem Zusatz e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Werder/ Havel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, der Bildung, der Jugendhilfe sowie der Förderung von Kunst und Kultur.
 - a. Der Vereinszweck der Förderung der Kunst und Kultur wird verwirklicht durch die Konzeption und Durchführen von Ausstellungen und Workshops zu verschiedenen künstlerischen Techniken. Darüber hinaus will der Verein ein Forum für regionale Kulturschaffende bieten und dadurch einen Beitrag zum Erhalt von bestehenden Kulturwerten leisten.
 - b. Der Verein organisiert kulturpädagogische Angebote, speziell für Kinder und Jugendliche, um diese in ihrer individuellen Ausdrucks und Gestaltungsfähigkeit zu fördern.
 - c. Der Verein pflegt die Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Jugendbildung, wie zum Beispiel den örtlichen Schulen mit dem Ziel einer festen und dauerhaften Zusammenarbeit als Ergänzung des bestehenden Unterrichtsangebotes und zur Schaffung von außerschulischen Lernangeboten.
 - d. Der Verein fördert den Umweltschutz durch Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Umweltschutz, als auch durch Veranstaltungen, Vortragsreihen und Workshops.
 - e. Der Verein organisiert altersspezifische Projekte für Schüler im Bereich Umweltbildung, wie Workshops und Projekte speziell zu den Themen Mülltrennung, Müllvermeidung und Recycling.
 - f. Die Arbeit des Vereins soll durch Mitgliederbeiträge, Zuwendungen und Zuschüsse privater und öffentlicher Organisationen und Körperschaften finanziert werden

§ 3 SELBSTLOSIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 EIN- UND Austritte, Ausschluss

1. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller das Recht zur Beschwerde bei der Mitgliederversammlung des Vereins zu. Diese entscheidet endgültig. Einer Begründung der Nichtaufnahme bedarf es nicht. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.
2. Ein- und Austritte sind dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form anzuzeigen. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit möglich. Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle Pflichten einzuhalten.
3. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, Nichtbeteiligung an den vereinbarten Arbeiten und vereinschädigendem Verhalten kann auf Antrag mind. eines Mitgliedes der Ausschluss beantragt werden. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied eine Mahnung auszusprechen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail oder Briefpost mindestens zwei Wochen im Voraus einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsbeschluss diesbezüglich erfolgt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand geleitet.
3. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von 1/3 aller aktiven Mitglieder gegeben. Kommt eine beschlussfähige Mehrheit nicht zustande, findet binnen 10 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 der Stimmen über
 - a. die Aufnahme von Mitgliedern
 - b. die Wahl oder Abwahl des Vorstandes.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4 der Stimmen über
 - a. Satzungsänderungen
 - b. den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. die Auflösung des Vereins.
6. Alle anderen Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand oder einer/m gewählten Schriftführer/in protokolliert und unterzeichnet.

§ 6 MITGLIEDERBEITRÄGE

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 2 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden auf unbestimmte Zeit von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.
4. Der Vorstand lädt zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

5. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
6. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bei der Gründung bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstandsberechtigt, die zwingend entsprechende Änderung zu beschließen und rechtswirksam vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 8 AUFLÖSUNG / WEGFALL DES STEUERBEGÜNSTIGTEN ZWECKS

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Umweltschutz..
2. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Liquidator/in.

§ 9 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Eintragung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71, Abs. 1 Satz 4 BGB.

Werder/Havel, 02.04.2017 _____

(Werder (Havel), 02.04.2017)
Vertretungsberechtigter Vereinsvorstand